

GESELLSCHAFTSVERTRAG **der Flughafen Köln/Bonn GmbH**

(in der Fassung vom 2013)

Inhaltsübersicht

- § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft**
- § 2 Gegenstand des Unternehmens**
- § 3 Stammkapital**
- § 4 Bekanntmachungen**
- § 5 Organe der Gesellschaft**
- § 6 Geschäftsführer**
- § 7 Aufsichtsrat**
- § 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrats**
- § 9 Aufgaben des Aufsichtsrats**
- § 10 Vergütung des Aufsichtsrats**
- § 11 Wirtschaftsplan**
- § 12 Gesellschafterversammlung**
- § 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**
- § 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**
- § 15 Niederschrift der Beschlüsse**
- § 16 Jahresabschluss und Prüfungsrechte**
- § 17 Gewinnverwendung**
- § 18 Gleichstellung von Frauen und Männern**
- § 19 Auflösung der Gesellschaft**
- § 20 Nichtigkeitsklausel**

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Flughafen Köln/Bonn Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb und der Ausbau des Verkehrsflughafens Köln/Bonn – Konrad Adenauer, einschließlich der Versorgung Dritter mit elektrischer Energie auf dem Gebiet des Flughafens sowie die Durchführung aller damit verbundenen Nebengeschäfte.
- (2) Die Gesellschaft kann sich zur Förderung des Unternehmensgegenstandes gem. Abs. 1 an anderen Gesellschaften, deren Haftung beschränkt ist, beteiligen; sie kann derartige Gesellschaften auch selbst errichten oder erwerben.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.821.000 €
(Zehnmillionenachthunderteinundzwanzigtausend Euro)
- (2) An dem Stammkapital sind beteiligt:
 1. die Bundesrepublik Deutschland mit Stammeinlagen von insgesamt 3.348.000 €
 2. die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH mit Stammeinlagen von insgesamt 3.348.000 €
 3. die Stadt Köln mit Stammeinlagen von 3.348.000 €
und weiteren 19.000 €
 4. die Stadtwerke Bonn GmbH mit Stammeinlagen von insgesamt 656.000 €
 5. der Rhein-Sieg-Kreis mit Stammeinlagen von insgesamt 64.000 €
 6. der Rheinisch-Bergische Kreis mit Stammeinlagen von insgesamt 38.000 €

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführer

- (1) **Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.** Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann der Aufsichtsrat einen davon zum Vorsitzenden der Geschäftsführung berufen und abberufen.
- (2) Die Geschäftsführer werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. **Bei Erstbestellungen ist die Besteldauer in der Regel auf drei Jahre beschränkt. Ausnahmen hiervon sind zu begründen.** Ihre wiederholte Bestellung für jeweils weitere höchstens fünf Jahre ist zulässig. **Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Besteldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen.** Die Bestellung kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Anstellungsvertrag erlischt. Für den Widerruf der Berufung zum Vorsitzenden der Geschäftsführung gilt das Vorstehende entsprechend. **Bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit dürfen die Zahlungen einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Bei der Verlängerung von bestehenden Geschäftsführerverträgen können Ausnahmen zugelassen werden.**
- (3) Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden auf höchstens fünf Jahre geschlossen. Eine Verlängerung der Anstellungsverträge um jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig.
- (4) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (5) Die Geschäftsführer oder einzelne von ihnen können durch Beschluss der Gesellschafter ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung führen die Geschäftsführer ihren jeweiligen Geschäftsbereich grundsätzlich eigenverantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
- (7) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
- (8) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz (AktG) schriftlich Bericht zu erstatten. **Stimmt einer der Geschäftsführer dem Inhalt des Berichts an den Aufsichtsrat nicht oder teilweise nicht zu, ist die abweichende Meinung dem Aufsichtsrat schriftlich mitzuteilen.**

- (9) Soweit nach den Bestimmungen dieses Vertrags Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats bzw. eines entscheidungsbefugten Ausschusses des Aufsichtsrats bedürfen, ist diese im Voraus einzuholen, es sei denn, das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme verträgt keinen Aufschub. In diesem Falle haben die Geschäftsführer die Berechtigung, eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen; diese ist unverzüglich dem zuständigen Organ bzw. seinem entscheidungsbefugten Ausschuss zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ bzw. sein entscheidungsbefugter Ausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Dringlichkeitsentscheidung entstanden sind.
- (10) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1, S. 1, Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.**

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünfzehn Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich aus zehn Vertretern der Gesellschafter und fünf Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Den Gesellschaftern Bundesrepublik Deutschland, Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH und Stadt Köln stehen paritätisch je drei Sitze, den übrigen Gesellschaftern zusammen ein Sitz im Aufsichtsrat zu. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach § 4 Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die als Vertreter der Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland, Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH und Stadt Köln und der Aufsichtsratsmitglieder, die als Vertreter der Arbeitnehmer dem Aufsichtsrat angehören, endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds, das als Vertreter für einen der Gesellschafter Stadtwerke Bonn GmbH, oder Rhein-Sieg-Kreis oder Rheinisch-Bergischer Kreis dem Aufsichtsrat angehört, endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn seiner Amtszeit beschließt; Satz 2 findet keine Anwendung. Die vorzeitige Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen möglich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die Geschäftsführer zu richtende schriftliche Erklärung, das Amt nicht mehr ausüben zu wollen, niederlegen.
- (3) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds soll für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds unverzüglich ein neues Mitglied gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt für die nach Absatz 2 bestimmte Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. Endet die Amtszeit des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.

- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und entscheidungsbefugte Ausschüsse bestellen. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden in Anlehnung an § 107 Absatz 3 **Satz 3** AktG durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder durch die Geschäftsordnung der Ausschüsse oder in Einzelfällen durch Beschluss des Aufsichtsrats festgelegt. **Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschriften aller vom Aufsichtsrat bestellten Ausschüsse auszuhändigen. Ist ein beratender Ausschuss des Aufsichtsrates gebildet worden, sind die Sitzungsniederschriften acht Kalendertage vor der Aufsichtsratssitzung zu übersenden.**

§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Zu den Aufsichtsratssitzungen soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen vierzehn Kalendertage vor der Aufsichtsratssitzung eingeladen werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eine kürzere Ladungsfrist sowie die fernmündliche oder in anderer geeigneter Weise durchzuführende Ladung der Aufsichtsratsmitglieder anordnen. Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder **ein** Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführer der Gesellschaft dies schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Wird dem Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrats nicht entsprochen, so kann der oder können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts den Aufsichtsrat selbst einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie dem Vorsitzenden oder seinem sitzungsleitenden Stellvertreter ihre schriftlichen Stimmabgaben **übermitteln**.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Beschlussfassung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem sitzungsleitenden Stellvertreter zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

- (6) Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche Abstimmung (Umlaufverfahren) ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch ist innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang des zur Beschlussfassung gestellten Antrags zu erheben. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von vierzehn Kalendertagen den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Geschäftsführern vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mitzuteilen. Solche Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern bei Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer, in Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit den Geschäftsführern und in allen übrigen die Geschäftsführer betreffenden Rechtsangelegenheiten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern einschließlich der Regelung eines Wettbewerbsverbots sowie der Gewährung von Krediten und Abfindungen.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag der Geschäftsführer über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnungen für die entscheidungsbefugten Ausschüsse des Aufsichtsrats und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
- (6) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates; dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen:
 - (a) Abschlüsse von Bau- und Leistungsverträgen mit einer Gegenstandssumme von über **2.000.000 €** sowie von Planungsverträgen mit einer Gegenstandssumme von über **300.000 €**. **Entsprechendes gilt bei Kostenüberschreitungen bei bereits genehmigten Bau- und Leistungsverträgen sowie bei Planungsverträgen, sofern diese mehr als 20 % betragen;**

- (b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, wenn der Geschäftswert im Einzelfall bei Erwerb 500.000 € sowie bei Belastung oder Veräußerung 100.000 € übersteigt;
- (c) Aufnahme von Krediten jeder Art, falls die im Wirtschaftsplan dafür festgelegten Grenzen für das betreffende Jahr überschritten werden;
- (d) Gewährung von Krediten jeder Art an Dritte über einen Betrag von mehr als 25.000 € im Einzelfall mit Ausnahme der üblichen Kredite im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere bei Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft sowie bei Geldanlagen der Gesellschaft mit Laufzeiten von unter einem Jahr;
- (e) die Gewährung von Krediten jeder Art an Betriebsangehörige über einen Betrag von mehr als 25.000 €;
- (f) Schuldübernahme sowie Eingehung von Wechsel-, Gewährs-, Bürgschafts- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, deren Geschäftswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt. Dies gilt nicht für übliche Verbindlichkeiten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere bei Lieferungen und Leistungen an die Gesellschaft;
- (g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines Betrages von mehr als 100.000 € verpflichtet wird;
- (h) Einleitung behördlicher Verfahren grundsätzlicher Art;
- (i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 500.000 €, sofern es sich nicht um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft handelt; Abschluss von Vergleichen, wenn die Gesellschaft um einen Betrag von mehr als **100.000 €** nachgibt; Erlass von Forderungen um einen Betrag von mehr als **100.000 € ohne Gegenleistung**;
- (j) Abschluss von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern oder Abschluss von Verträgen mit freien Mitarbeitern, deren feste Jahresvergütung **100.000 €** übersteigt, oder die als Geschäftsbereichsleiter eingestellt werden **sowie bei Gehaltserhöhungen der Geschäftsbereichsleiter. Einmal im Jahr wird der Aufsichtsrat nachträglich über sämtliche neu abgeschlossenen AT-Verträge in Kenntnis gesetzt.**;
- (k) –entfällt–
- (l) Übernahme von Pensionsverpflichtungen; Abfindungsregelungen für Geschäftsbereichsleiter oder Arbeitnehmer, die unmittelbar an die Geschäftsführung berichten; Abschluss von Gruppenverträgen für eine betriebliche Altersversorgung und diesbezüglichen Einzelverträgen sowie für Unfallversicherungen und ähnliche Versorgungsverträge;
- (m) Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenentschädigungen, Beihilfen, Unterstützungen, Richtlinien für die Nutzung gesellschaftseigener Kraftfahrzeuge und für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen;

- (n) **Abschluss von Betriebsvereinbarungen und deren Änderungen, die für die Gesellschaft eine finanzielle Verpflichtung von mehr als 200.000 € p.a. zur Folge hat. Der Aufsichtsrat wird einmal jährlich über unter der Wertgrenze liegenden Betriebsvereinbarungen, die innerhalb eines Jahres abgeschlossen wurden, unterrichtet.**
- (7) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann seine Zustimmung auch allgemein zu Geschäften bestimmter Art erteilen.
- (8) Der Aufsichtsrat berät über alle Geschäfte und Maßnahmen, die eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 10 Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgestellt wird. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan und einer Stellenübersicht aufzustellen. Der Wirtschaftsführung hat die Geschäftsführung einen fünfjährigen Finanzplan zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der fünfjährige Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihre Genehmigung beschließen kann.
- (2) Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung sind die Geschäftsführer ermächtigt, die die Planansätze betreffenden Maßnahmen unter Beachtung von § 9 Absatz 6 durchzuführen, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung in einzelnen Fällen Vorbehalte gesetzt hat.
- (3) **Absehbare Aufwandsüberschreitungen von Planansätzen der aus dem genehmigten Wirtschaftsplan resultierenden Planansätze der Vierteljahresberichte bedürfen der zeitnahen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit im Einzelnen der Betrag von 2 Mio. € oder 20 % des Planansatzes überschritten werden. Hiervon ausgenommen sind Planüberschreitungen, denen im direkten Zusammenhang entsprechende Mehrerträge in dem jeweiligen Jahr gegenüberstehen. Unabhängig hiervon sind Planabweichungen mit Begründung in die Vierteljahresberichte aufzunehmen. Die Regelung des § 9 Absatz 6 a) der Satzung bleibt hiervon unberührt.**

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, oder einem seiner Stellvertreter unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen einberufen. Die Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer der Gesellschaft dies schriftlich beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Wird dem Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht entsprochen, so kann der oder können die Antragsteller verlangen, dass die Gesellschafterversammlung stattfindet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter leitet die Gesellschafterversammlung.
- (3) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500 € Stammeinlage eine Stimme.
- (4) Zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht des jeweiligen Gesellschafters.

§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 75 vom Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Frist und der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt in der Regel mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Stimmenberechnung gilt § 12 Absatz 3 des Vertrags.
- (3) Die Beschlussfassung der Gesellschafter durch schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Diese Abstimmung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder von einem seiner **Stellvertreter oder einem Geschäftsführer** herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von vierzehn Kalendertagen den Gesellschaftern und den Geschäftsführern vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mitzuteilen. **Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung in die Niederschrift aufzunehmen.**

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
 - (a) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung bei anderen Unternehmen;

- (b) Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen;
 - (c) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - (d) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
 - (e) Gesamtzahl der Geschäftsführer;
 - (f) Bestellung des Abschlussprüfers, dessen Auftrag sich auch auf die Aufgaben nach § 53 Absatz 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erstreckt;
 - (g) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
 - (h) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführer;
 - (i) Art und Höhe der für die Mitglieder des Aufsichtsrats und der von ihnen gebildeten Ausschüsse zu zahlenden Vergütungen einschließlich eines pauschalierten Sitzungsgeldes (Auslagen der Gesellschafter werden nicht erstattet);
 - (j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
 - (k) Gewährung von Krediten an Aufsichtsratsmitglieder;
 - (l) Auflösung der Gesellschaft;
 - (m) Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung;
 - (n) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Absatz 1 AktG.
- (2) Die Beschlüsse gemäß Absatz 1 lit. a bis f, l und n müssen mit drei Vierteln der gemäß § 12 Absatz 3 dieses Vertrags gewährten Stimmen gefasst werden.

§ 15 Niederschrift der Beschlüsse

- (1) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem versammlungsleitenden Stellvertreter zu unterschreiben und innerhalb von einem Monat den Gesellschaftern und den Geschäftsführern zu übersenden.
- (2) Die Niederschrift ist in der nächsten Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Jahresabschluss und Prüfungsrechte

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich zuzuleiten. Der Aufsichtsrat erteilt dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Der

Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht mit der Stellungnahme der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Dem Bundesrechnungshof, dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (3) **Die an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften können von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die für deren Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses erforderlich sind.**

§ 17 Gewinnverwendung

- (1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder die Gesellschafter beschließen, Beträge als Gewinn vorzutragen oder in Gewinnrücklagen einzustellen. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter abweichend von Satz 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn.
- (2) Solange und soweit ein Gesellschafter zur Finanzierung des Ausbaus des Flughafens Kapitalrücklagen zur Verfügung gestellt hat oder stellt, sind diese Beträge künftig bei der Gewinnverteilung wie Stammkapital dieses Gesellschafters zu behandeln und entsprechend zu berücksichtigen.

§ 18 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen beachtet werden.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen der Gesellschaft nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile an die Gesellschafter zu verteilen.
- (2) Bei der Wertfestsetzung der Geschäftsanteile sind die Kapitalrücklagen i. S. d. § 17 Absatz 2 sowie Zuschüsse der Gesellschafter (Investitionszuschüsse, Forderungsverzichte, Zinsverzichte u. a.) wie Stammeinlagen zu behandeln. Kapitalherabsetzungen lassen den Wert der Zuschüsse unberührt.
- (3) Der Wert der Geschäftsanteile wird von einem von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden sachverständigen Prüfer (Wirtschaftsprüfer) festgestellt.

§ 20 Nichtigkeitsklausel

Ist eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.